



Satzung

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „EMAS – International e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Gemäß dieser Eintragung lautet der Name "EMAS - International e.V.".
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Förderung der Entwicklungshilfe durch:

1. Die Bereitstellung von Geldern und Sachmitteln für die Wasserver- und entsorgung in Entwicklungsländern, insbesondere unter Anwendung der EMAS-Technologie.
2. Bereitstellung von Geldern und Sachmitteln für die Ausbildung von Wasserver- und entsorger nach den EMAS Konzept.

Weiterhin bezweckt der Verein die Förderung der entwicklungspolitischen Bildung im Inland durch:

3. öffentliche Veranstaltungen, wie z.B. Messen, Ausstellungen etc.,
4. Seminare, Vorträge, Schulungen etc.,
5. durch die Verbreitung von Medien, z.B. Faltblätter, Bücher, Videos, CD, Internet,
6. durch finanzielle Unterstützung von gemeinnützigen Bildungsträgern.

Für die unter den Punkten 1 bis 6 genannten Zwecke werden ausschließlich Spendengelder verwendet, die vom jeweiligen Spender in diesem Sinn gekennzeichnet werden können.

Der Verein bedient sich zur Erfüllung des Satzungszweckes des Einsatzes von Hilfspersonen im Sinn des § 57 der Abgabenordnung. Diese Hilfspersonen können auch juristische Personen sein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Der Zweck des Vereins ist nicht auf wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und auf Gewinnerzielung gerichtet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über die Annahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder üben ihr Mitgliedschaftsrecht in der Mitgliederversammlung aus. Alle Mitglieder sind hinsichtlich des Stimmrechts gleichgestellt. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und darüber abzustimmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern und vereinsschädigendes Verhalten zu unterlassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Verein einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe und Zahlungsweise sich aus der vom Vorstand zu erlassenden Vereinsbeitragsordnung ergibt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu sechs Vereinsmitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er umfasst

den 1. Vorsitzenden,
den 2. Vorsitzenden,
den Schatzmeister und
drei Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter jeweils der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur wirksamen Bestellung eines nachfolgenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung im Amt

§ 9 Der Beirat

Es kann ein Beirat gebildet werden, der vom Vorstand zu dessen beratender Unterstützung berufen wird. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern.



§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Kalendervierteljahr, statt. Die Mitglieder werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen an die zuletzt dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift geladen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das dringende Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung durch den Vorstand von einem Viertel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes gewünscht wird.

§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für die Beschlussfassung über folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
2. Entlastung von Mitgliedern des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
5. Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
6. Entscheidungen gemäß § 6 über den Ausschluss eines Mitgliedes
7. Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung, ausgenommen die nachträgliche Aufnahme der Auflösung des Vereins in die Tagesordnung

Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und geheim. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst, ausgenommen davon sind
3. der Beschluss über eine Änderung der Satzung
4. der Beschluss über die Auflösung des Verein, hierfür sind die Stimmen von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Vereinsmitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter entsenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Trinkwasserprojekte.



§ 14 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde am 22. Juni 1990 errichtet. An der Gründung des Vereins haben teilgenommen:

Wolfgang Buchner, Avenida Los Leones 2456, La Paz, Bolivien, Tel.: 0059 12 797884

Klaus Savelkouls, 8000 München 45, Tel.: 089 3163380

Dr. Josef Fuchs, Hauptstraße 7, 8150 Föching, Tel.: 08024 5998

Katharina Niedermair, Vormarkt 22, 8223 Trostberg, Tel.: 08621 2356

Anton Kaffl, Frühlingstraße 8, 8150 Holzkirchen, Tel.: 08024 1324

Paul Hechenthaler, .Holzkirchner Straße 7a, 8155 Unterlaindern, Tel.: 08024 7906

Andreas Kosel, Ganghoferstraße 10, 8150 Holzkirchen, Tel.: 08024 1324

Peter Kaffl, Frühlingstraße 8, 8150 Holzkirchen, Tel.: 08024 1324

Petra Krafft, Carl-Weinberger-Straße 33, 8150 Holzkirchen, Tel.:08024 6307

Barbara Paulus, Feserstraße 5, 8000 München 45, Tel.: 089 3113629

Bernhard Trost, Feserstraße 5, 8000 München 45, Tel 089 3113629

Alfred Zwerger, Tumbingerstraße 25, 8000 München 451 Tel.: 089 3116482

Robert Savelkouls, Staudenrauchstraße 11, 8000 München 45

Rudolf C. Höhne, Wahnfriedallee 17, 8000 München 21,

Neuer Vorstand seit November 2012

1. Vorsitzender Klaus Savelkouls Seidelbaststr. 2 80939 München

2. Vorsitzender Dr. Joseph Fuchs

Schatzmeister Robert Savelkouls

Öffentlichkeitsarbeiterin Violeta Brötzner

Öffentlichkeitsarbeiter Georg Ritter

Öffentlichkeitsarbeiter Anton Kaffl

Kassenprüfer Ingrid Edenhofer